

# **Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN)**

vom 18. November 2025

Auf der Grundlage von § 86 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 14 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Erweiterte Senat im Benehmen mit dem Rektorat dieser Hochschule in seiner Sitzung am 18.11.2025 nachstehende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

#### I. Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 1 Rechtsnatur und Aufgaben

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

§ 3 Mitglieder und Angehörige

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 5 Mitgliedergruppen für Wahlen

§ 6 Wahl, Wahlperioden und Amtszeiten

§ 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

§ 8 Beschlussfassung

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

§ 10 Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten

§ 11 Weitere Beauftragte

§ 12 Allgemeine Informationen

§ 13 Unvereinbarkeit von Ämtern oder Mitgliedschaften

#### II. Organisation auf zentraler Ebene

§ 14 Zentrale Organe

§ 15 Senat

§ 16 Erweiterter Senat

§ 17 Rektorat

§ 18 Hochschulrat

§ 19 Direktorenversammlung

§ 20 Fachbereiche und Fachbereichskommissionen

III. Organisation auf dezentraler Ebene

§ 21 Staatliche Studienakademien

§ 22 Organe der Staatlichen Studienakademien

§ 23 Direktorin oder Direktor

§ 24 Studienakademierat

§ 25 Erweiterter Studienakademierat

§ 26 Prodirektorin oder Prodirektor

§ 27 Studienleiterin, Studienleiter und Studienkommission

IV. Zentrale Einrichtungen und An-Institute

§ 28 Zentrale Einrichtungen

§ 29 An-Institute

V. Ehrungen

§ 30 Ehrensenatorin und Ehrensenator, Hochschulmedaille, Ehrennadel,  
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Bekanntmachungen

§ 32 Evaluierung und Änderungen der Grundordnung

§ 33 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**Version**

Versionsnummer: 1.0

Dateititel: DHSN\_Grundordnung\_bf.pdf

## **Präambel**

Im Bewusstsein, die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie die Freiheit des Studiums für alle Mitglieder und Angehörigen der Dualen Hochschule Sachsen zu wahren und die ihr übertragenen Aufgaben in Lehre, praxisintegriertem Studium sowie in der kooperativen Forschung und im Wissenstransfer wahrzunehmen, gibt sich die Duale Hochschule Sachsen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Wirtschaft nachfolgende Grundordnung:

Die Grundordnung trifft zur Ausfüllung der gesetzlichen Bestimmungen Regelungen über die Grundsätze, nach denen die innere Struktur der Dualen Hochschule Sachsen unterhalb der zentralen Ebene und die innere Organisation der Hochschule ausgestaltet sind. Sie konkretisiert insbesondere die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen der Dualen Hochschule Sachsen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

Die Duale Hochschule Sachsen ist aus der Berufsakademie Sachsen hervorgegangen und als Verbund sieben Staatlicher Studienakademien organisiert. Wesentliche Strukturmerkmale der Dualen Hochschule Sachsen sind das praxisintegrierte duale Studienmodell und die institutionalisierte Partnerschaft mit Dualen Praxispartnern. Weiteres zentrales Merkmal ist die Verankerung der Dualen Hochschule Sachsen in Gestalt eigenverantwortlich geleiteter Staatlicher Studienakademien in den verschiedenen Regionen des Freistaates Sachsen und die daraus entstehende enge Zusammenarbeit, insbesondere mit der regionalen Wirtschaft, sozialen Einrichtungen sowie weiteren Organisationen und Hochschulen.

### **I. Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung**

#### **§ 1 Rechtsnatur und Aufgaben**

- (1) Die Duale Hochschule Sachsen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Glauchau.
- (2) Die Duale Hochschule Sachsen führt Studentinnen und Studenten in praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Abschluss Bachelor, Master und Diplom. Die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte werden an den Staatlichen Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen und die praktischen Studienabschnitte bei einem anerkannten Dualen Praxispartner realisiert. Das duale Studienmodell vermittelt die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis. Im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt die Duale Hochschule Sachsen kooperative Forschung und Wissenstransfer.

#### **§ 2 Bezeichnung und Gliederung**

- (1) Die Hochschule trägt den Namen „Duale Hochschule Sachsen“; als Abkürzung kann die Bezeichnung „DHSN“ verwendet werden. Die englischsprachige Bezeichnung der Dualen Hochschule Sachsen lautet „Cooperative State University of Saxony“.

- (2) Die Duale Hochschule Sachsen gliedert sich in zwei Ebenen, eine zentrale (§§ 14 ff.) und eine dezentrale (Staatliche Studienakademien nach Absatz 3; §§ 21 ff.).
- (3) Die Staatlichen Studienakademien sind gemäß § 96a Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 SächsHSG rechtlich unselbständige Einrichtungen der Dualen Hochschule Sachsen. Sie führen die Bezeichnung:
- Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Bautzen
  - Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn
  - Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Dresden
  - Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Glauchau
  - Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Leipzig
  - Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Plauen
  - Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Riesa.
- (4) Als Abkürzung kann auch die Bezeichnung „DHSN <Standort>“ verwendet werden.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder der Dualen Hochschule Sachsen sind die an ihr mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten, wobei eine Verringerung der Arbeitszeit oder Freistellung von bis zu sechs Monaten außer Betracht bleibt (§ 50 Abs 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 SächsHSG), die an der Dualen Hochschule aktiv tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (§ 50 Abs. 4 SächsHSG), die Studentinnen und Studenten (§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SächsHSG) sowie die Dualen Praxispartner (§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsHSG), solange mindestens eine Studentin oder ein Student an der Dualen Hochschule Sachsen immatrikuliert ist, die oder der mit dem jeweiligen Dualen Praxispartner einen Studienvertrag abgeschlossen hat und solange die Anerkennung dieses Partners von der Dualen Hochschule Sachsen nicht widerrufen worden ist. Personen, die Aufgaben an der Dualen Hochschule Sachsen wahrnehmen, kann das Rektorat auf Antrag nach Anhörung der betreffenden Staatlichen Studienakademie und des Senates die Rechte als Mitglied zuerkennen (§ 50 Abs. 4 SächsHSG).
- (2) Angehörige der Dualen Hochschule Sachsen sind die sonstigen an ihr Beschäftigten und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben an der Dualen Hochschule Sachsen wahrnehmen, aber keine Mitglieder der Dualen Hochschule Sachsen gemäß Absatz 1 sind.
- (3) Das Rektorat soll auf Antrag im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status einer oder eines Angehörigen der Dualen Hochschule Sachsen verleihen (§ 50 Abs. 2 S. 2 SächsHSG). Das Rektorat kann auf Antrag nach Anhörung der betreffenden Staatlichen Studienakademie weiteren Personen, die Aufgaben an der Dualen Hochschule Sachsen wahrnehmen, die Rechte als Angehörige oder Angehöriger der Dualen Hochschule Sachsen zuerkennen (§ 50 Abs. 4 SächsHSG).
- (4) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sind dem Senat zur Kenntnis zu geben.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Dualen Hochschule Sachsen sind verpflichtet, die Duale Hochschule Sachsen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und die Freiheit der Forschung, Lehre und des Studiums zu wahren.
- (2) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Dualen Hochschule Sachsen nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung ist das Recht und die Pflicht aller Mitglieder. Bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in Organen oder Kommissionen sind die Mitglieder an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (3) Angehörige der Dualen Hochschule Sachsen haben das Recht, Einrichtungen der Dualen Hochschule Sachsen unter Berücksichtigung von deren Aufgaben und der jeweiligen Benutzungsordnungen oder Benutzungsvorschriften wie Mitglieder zu nutzen. Das Rektorat kann Einschränkungen regeln.

## **§ 5 Mitgliedergruppen für Wahlen**

- (1) Für die Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Organen der Dualen Hochschule Sachsen bilden je eine Mitgliedergruppe:
  1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren, die Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, andere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im materiell-rechtlichen Sinne, wenn sie Mitglieder der Dualen Hochschule Sachsen sind (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsHSG),
  2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistentinnen und Assistenten, die Lektorinnen und Lektoren, die Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsHSG),
  3. die Studentinnen und Studenten (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SächsHSG),
  4. die in der Hochschulverwaltung, den Staatlichen Studienakademien oder den Zentralen Einrichtungen Beschäftigten, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen übertragen sind (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik; § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsHSG),
  5. die Dualen Praxispartner (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SächsHSG), die Mitglieder der Dualen Hochschule Sachsen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 sind.
- (2) Soweit die Duale Hochschule Sachsen oder eine ihrer organisatorischen Einheiten, insbesondere eine Staatliche Studienakademie selbst Dualer Praxispartner ist, ist diese als Vertreterin oder Vertreter der Dualen Praxispartner in Organen und Kommissionen der Hochschule weder wahlberechtigt noch wählbar.

## § 6 Wahl, Wahlperioden und Amtszeiten

(1) Die Wahlperioden betragen:

1. fünf Jahre für die Mitglieder des Senates und des Erweiterten Senates (§ 53 Abs. 1 S. 2 SächsHSG),
2. fünf Jahre für die Mitglieder des Studienakademierates (§ 53 Abs. 1 S. 2 SächsHSG),
3. ein Jahr für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Organen nach Nummern 1 und 2 (§ 53 Abs. 1 S. 3 SächsHSG).

(2) Mit Ausnahme der Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Senat und in den Erweiterten Senat erfolgen Wahlen unmittelbar und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Senat und in den Erweiterten Senat erfolgt durch den Studentenrat der Dualen Hochschule Sachsen (mittelbare Wahl).

(3) Die Wahlperiode eines Organs im Sinne von Absatz 1 endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs (§ 53 Abs. 1 S. 2 SächsHSG).

(4) Endet die Mitgliedschaft einer Gruppenvertreterin oder eines Gruppenvertreters in einem Organ im Sinne von Absatz 1 und gibt es keine Ersatzvertreterin oder keinen Ersatzvertreter, wählt die Gruppe, der sie oder er angehört, für die verbleibende Wahlperiode eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger und eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. Nachwahlen finden in der Regel einmal jährlich statt.

(5) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder eines Organs für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der gefassten Beschlüsse.

(6) Die Amtszeiten betragen:

1. fünf Jahre für Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen oder Prorektoren (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SächsHSG),
2. fünf Jahre für Direktorinnen oder Direktoren, Prodirektorinnen oder Prodirektoren, Studienleiterinnen oder Studienleiter, Gleichstellungsbeauftragte (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 6 SächsHSG).

(7) Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren sowie Direktorinnen oder Direktoren führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer jeweiligen Amtsnachfolgerin oder ihres jeweiligen Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. Dies gilt nicht im Fall ihrer Abwahl und nicht in Bezug auf die Rektorin oder den Rektor, wenn das Staatsministerium im Benehmen mit dem Senat eine andere Person, bei der die Voraussetzungen des § 87 Abs. 3 SächsHSG gegeben sind, mit der vorübergehenden Führung der Geschäfte beauftragt hat. Die Regelung des § 53 Abs. 5 S. 3 SächsHSG bleibt unberührt. Kommt die Wahl einer Prodirektorin oder eines Prodirektors, einer Studienleiterin oder eines Studienleiters oder einer bzw. eines Gleichstellungsbeauftragten nicht bis zum Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zustande oder erfolgt der Amtsantritt erst nach diesem Zeitpunkt, führen die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Amtsinhaberin oder des neuen Amtsinhabers kommissarisch fort.

## **§ 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit**

- (1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Studienakademierat und der Erweiterte Studienakademierat studienakademieöffentlich. Die Öffentlichkeit ist über die in Absatz 3 genannten Fälle hinaus auszuschließen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse Einzelner geboten ist.
- (2) Die anderen Organe, insbesondere das Rektorat tagen nichtöffentlich. Sie können im Einzelfall für einzelne Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung beschließen, die Öffentlichkeit zuzulassen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder Festlegungen dieser Grundordnung entgegenstehen und die Geschäftsordnung des Organs dies vorsieht. Kommissionen können beschließen, dass zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit zugelassen wird.
- (3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann zu Sitzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sachkundige Personen allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung hinzuziehen oder zulassen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheiden die anwesenden Mitglieder des Organs oder der Kommission mit einfacher Mehrheit über eine Zulassung. Sätze 1 und 2 gelten für Sitzungen nach Absatz 3 entsprechend, wenn die oder der Hinzugezogene oder Zugelassene von Amts oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (5) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet (§ 57 Abs. 3 SächsHSG).

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Ein Organ oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit ist auch bei Teilnahme an einer Videokonferenz gewahrt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Organs oder der Kommission. Ist das Organ oder die Kommission danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ oder die Kommission beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung besonders hinzuweisen. Mit Ausnahme von Berufungsangelegenheiten kann der Studienakademierat abweichend von Sätzen 1 bis 3 Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Mit Ausnahme der Benennung der drei Mitglieder des Hochschulrates für die Auswahlkommission für die Wahl der neuen Rektorin oder des neuen Rektors, der Beantragung der Abwahl der Rektorin oder des Rektors beim Erweiterten Senat und der Bestätigung der Abwahl der Rektorin oder des Rektors durch den Erweiterten Senat kann der Hochschulrat abweichend von Sätzen 1 bis 3 Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht. Die schriftliche Stimmabgabe kann elektronisch übermittelt werden.
- (2) Bei Beschlüssen des Studienakademierates über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Staatlichen Studienakademie, die nicht dem Studienakademierat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie

Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

- (3) Beschlüsse des Senates und des Studienakademierates in Angelegenheiten der Forschung und der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem jeweiligen Organ angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (§ 55 Abs. 3 S. 1 SächsHSG).
- (4) In Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen Beschlüsse des Senats der Zustimmung der anwesenden studentischen Vertreterinnen oder Vertreter und Beschlüsse des Studienakademierates der anwesenden studentischen Vertreterin oder des anwesenden studentischen Vertreters, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Zu Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere:
  1. Maßnahmen, die einen zügigen Studienablauf und die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichen sollen,
  2. die Abfolge von Modulen in Studienabläufen,
  3. die organisatorische Gestaltung und zeitliche Abfolge von Prüfungen,
  4. die Einordnung von praktischen Studienzeiten in Studiengängen und Studienrichtungen,
  5. weitere Regelungen in Studien- oder Prüfungsordnungen, soweit sie überwiegend Fragen der Studienorganisation betreffen.
- (5) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung sind auch die dem Senat oder dem Studienakademierat angehörenden weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) stimmberechtigt, sofern durch den Senat oder den Studienakademierat nicht durch Ordnung eine hiervon abweichende Regelung für das jeweilige Organ getroffen wurde.

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Für jede Staatliche Studienakademie werden jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt (§ 56 Abs. 1 S. 1 2. Alt. SächsHSG). An einer Zentralen Einrichtung soll eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden (§ 56 Abs. 1 S. 2 SächsHSG). Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder der jeweiligen Staatlichen Studienakademie (§ 56 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 96a Abs. 3 S. 1 SächsHSG), wählbar sind Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4.
- (2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Dualen Hochschule Sachsen und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Staatlichen Studienakademien und der Zentralen Einrichtungen gewählt (§ 56 Abs. 3 S. 3 SächsHSG).
- (3) Die Beauftragten und ihre Stellvertretung nach Absatz 1 und Absatz 2 sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

## **§ 10 Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten**

- (1) An jeder Staatlichen Studienakademie wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten vom jeweiligen Studienakademierat aus dem Kreis der Mitgliedergruppen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 für fünf Jahre bzw. studentische Vertreterinnen und Vertreter für ein Jahr gewählt und von der Direktorin oder dem Direktor bestellt (§ 56 Abs. 7 S. 3 SächsHSG). Die oder der Beauftragte berät die Studienakademie und wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studentinnen, Studenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten Rechnung getragen wird, insbesondere bei der Organisation der Studienbedingungen, der Studienberatung sowie in Fragen des Nachteilsausgleichs und der Barrierefreiheit (§ 56 Abs. 8 S. 1 SächsHSG). Sie oder er hat in den dezentralen Organen der jeweiligen Studienakademie ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten wählen aus ihrem Kreis eine Koordinatorin oder einen Koordinator, der von der Rektorin oder dem Rektor bestellt wird (§ 56 Abs. 7 S. 1 SächsHSG entsprechend). Die Koordinatorin oder der Koordinator ist vom Rektorat über alle geplanten Maßnahmen zu unterrichten, die zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich sind. Sie oder er stellt die studienakademieübergreifende Zusammenarbeit zwischen allen Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sicher und hat in den zentralen Organen der Hochschule ein sachbezogenes Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht (§ 56 Abs. 8 S. 1 bis 3 SächsHSG entsprechend).
- (3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Sie berichten dem jeweiligen Studienakademierat und dem jeweiligen örtlichen Studentenrat einmal jährlich über ihre Tätigkeit. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator nach Absatz 2 berichtet dem Senat und dem Studentenrat einmal jährlich über die Tätigkeit der Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten. Für die Koordinatorin bzw. den Koordinator nach Absatz 2 gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 11 Weitere Beauftragte**

Die Duale Hochschule Sachsen kann weitere Beauftragte bestellen und hat diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 12 Allgemeine Informationen**

- (1) Allgemein bedeutsame Hochschulangelegenheiten sollen mit den Mitgliedern der Dualen Hochschule Sachsen erörtert werden. Zu diesem Zweck sollte die Rektorin oder der Rektor mindestens einmal im Jahr eine Hochschulversammlung einberufen.

- (2) Die Geschäftsordnungen der Organe können vorsehen, dass Mitgliedern und Angehörigen der Dualen Hochschule Sachsen Gelegenheit gegeben wird, im Rahmen von öffentlichen Sitzungen Fragen an den jeweiligen Vorsitzenden zu stellen (Fragestunde).

### **§ 13 Unvereinbarkeit von Ämtern oder Mitgliedschaften**

- (1) Das Amt einer Direktorin oder eines Direktors einer Studienakademie ist mit dem Amt der Rektorin oder des Rektors unvereinbar (§ 87 Abs. 3 S. 2 SächsHSG). Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann nicht zugleich Direktorin, Direktor, Prodirektorin oder Prodirektor einer Studienakademie oder Vertreterin oder Vertreter im Sinne von § 50a Abs. 3 S. 2 SächsHSG eines Dualen Praxispartners sein (§ 89 Abs. 1 S. 4 SächsHSG). Ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates kann nicht zur Rektorin, zum Rektor, zur Prorektorin, zum Prorektor, zur Direktorin oder zum Direktor einer Studienakademie gewählt oder zur Kanzlerin oder zum Kanzler bestellt werden (§ 85 Abs. 2 S. 9 SächsHSG).
- (2) Die Wahl einer oder eines amtierenden Gleichstellungsbeauftragten als Vertreterin oder Vertreter einer Mitgliedergruppe im Studienakademierat ist ausgeschlossen.

## **II. Organisation auf zentraler Ebene**

### **§ 14 Zentrale Organe**

- (1) Zentrale Organe der Dualen Hochschule Sachsen sind gemäß § 84 S. 1 SächsHSG:
1. der Senat,
  2. der Erweiterte Senat,
  3. das Rektorat,
  4. der Hochschulrat,
  5. die Direktorenversammlung.
- (2) Jedes dieser zentralen Organe gibt sich gemäß § 84 S. 2 SächsHSG eine Geschäftsordnung. Eine paritätische Besetzung der Geschlechter in den Organen wird angestrebt.
- (3) Zentrale Organe nach Absatz 1 können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen, sofern das SächsHSG oder eine Ordnung der Hochschule dies vorsehen. Kommissionen bestehen entweder aus Mitgliedern eines Organs oder aus Mitgliedern und Externen (Erweiterte Kommissionen). Die Kommissionen können als dauernde oder als ad hoc Kommissionen eingesetzt werden. Über die Zahl, die Art und ihre Zusammensetzung entscheidet das jeweilige Organ. Zu Beauftragten können Mitglieder eines Organs oder Dritte bestellt werden.

### **§ 15 Senat**

- (1) Dem Senat gehören gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 SächsHSG an:
1. 21 stimmberechtigte Mitglieder in folgender Zusammensetzung:

- a. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer jeder Staatlichen Studienakademie (§ 85 Abs. 2 S. 6 SächsHSG),
  - b. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer jedes Fachbereichs gemäß § 20 Abs. 1, sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich mit der höchsten Anzahl von Studierenden zum 30.06. des betreffenden Wahljahres,
  - c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Praxispartner jedes Fachbereichs,
  - d. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der gemeinsamen Gruppe nach Absatz 2,
  - e. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studentinnen und Studenten,
2. kraft Amtes gemäß § 85 Abs. 2 S. 7 und S. 8 SächsHSG als weitere Mitglieder mit beratender Stimme:
    - a. die Rektorin oder der Rektor,
    - b. die Prorektorinnen oder Prorektoren,
    - c. die Kanzlerin oder der Kanzler,
    - d. die Direktorinnen und Direktoren der Staatlichen Studienakademien,
    - e. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Dualen Hochschule Sachsen.
- (2) Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsHSG) bilden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsHSG) eine gemeinsame Gruppe (§ 51 Abs. 1 S. 3 und S. 4 SächsHSG).
  - (3) Der Senat ist zuständig für alle in § 85 Abs. 1 S. 1 SächsHSG genannten Aufgaben.
  - (4) Die Rektorin oder der Rektor oder ihre oder seine Stellvertretung bereiten die Sitzungen des Senates und seiner Kommissionen vor und führen den Vorsitz im Senat (§ 85 Abs. 3 S. 1 SächsHSG). Sie oder er entscheidet bei Stimmengleichheit (§ 85 Abs. 2 S. 8 SächsHSG).
  - (5) Die Geschäftsordnung des Senates kann vorsehen, dass Mitglieder des Senates an den Sitzungen aller Kommissionen des Senates mit Rederecht teilnehmen können.

## § 16 Erweiterter Senat

- (1) Dem Erweiterten Senat gehören gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 und S. 2 SächsHSG an:
  1. 42 stimmberechtigte Mitglieder in folgender Zusammensetzung:
    - a. 21 stimmberechtigte Mitglieder des Senats nach § 15 Abs. 1 Nr. 1,
    - b. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer jeder Staatlichen Studienakademie,
    - c. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer jedes Fachbereichs, sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich mit der zweithöchsten Anzahl von Studierenden zum 30.06. des betreffenden Wahljahres,
    - d. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Praxispartner jedes Fachbereichs,
    - e. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der gemeinsamen Gruppe nach Absatz 2,

- f. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studentinnen und Studenten,
  2. kraft Amtes gemäß § 86 Abs. 1 S. 4 SächsHSG als weitere Mitglieder mit beratender Stimme:
    - a. die Rektorin oder der Rektor,
    - b. die Prorektorinnen oder Prorektoren,
    - c. die Kanzlerin oder der Kanzler,
    - d. die Direktorinnen und Direktoren der Staatlichen Studienakademien,
    - e. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Dualen Hochschule Sachsen.
- (2) Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsHSG) bilden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsHSG) eine gemeinsame Gruppe (§ 51 Abs. 1 S. 3 und S. 4 SächsHSG).
- (3) Der Erweiterte Senat der Dualen Hochschule Sachsen ist zuständig für alle in § 86 Abs. 2 SächsHSG genannten Aufgaben.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor oder ihre oder seine Stellvertretung bereiten die Sitzungen des Erweiterten Senates vor und führen den Vorsitz (§ 86 Abs. 3 S. 1 SächsHSG).

## **§ 17 Rektorat**

- (1) Das Rektorat leitet gemäß § 88 Abs. 1 S. 1 SächsHSG die Duale Hochschule. Dem Rektorat der Dualen Hochschule Sachsen gehören gemäß § 88 Abs. 1 S. 2 SächsHSG an:
1. die Rektorin oder der Rektor,
  2. zwei nebenberuflich tätige Prorektorinnen oder Prorektoren gemäß § 88 Abs. 1 S. 3 SächsHSG,
  3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats und bestimmt dessen Richtlinien; sie oder er vertritt die Duale Hochschule Sachsen und vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 SächsHSG, § 88 Abs. 1 S. 2 SächsHSG). Die Rektorin oder der Rektor bestimmt gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 4 SächsHSG zu ihrer oder seiner Vertretung eine Prorektorin oder einen Prorektor. Bei Stimmengleichheit im Rektorat entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende gemäß § 88 Abs. 1 S. 4 SächsHSG. Die Rektorin oder der Rektor übt ihr oder sein Amt gemäß § 87 Abs. 4 S. 7 SächsHSG hauptberuflich aus.

- (2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden gemäß § 89 Abs. 1 S. 1 SächsHSG auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Dualen Hochschule Sachsen gewählt. Eine paritätische Besetzung der Geschlechter wird angestrebt (§ 89 Abs. 1 S. 2 SächsHSG). Die Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren endet gemäß § 89 Abs. 1 S. 3 SächsHSG spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Die Erledigung bestimmter wesentlicher Aufgaben der Dualen Hochschule Sachsen (insbesondere Lehre, Studium und kooperative Forschung) kann einzelnen Mitgliedern des Rektorats federführend zugewiesen werden. Eine Prorektorin oder ein Prorektor hat sich gemäß § 89 Abs. 5 SächsHSG dem Thema Nachhaltigkeit zu widmen.

- (3) Das Rektorat der Dualen Hochschule Sachsen ist insbesondere zuständig für die in § 88 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 SächsHSG genannten Aufgaben, darüber hinaus für alle anderen Angelegenheiten der Hochschule, soweit das SächsHSG keine andere Zuständigkeit bestimmt.
- (4) Das Rektorat bereitet gemäß § 88 Abs. 2 S. 2 SächsHSG Entscheidungen des Senates und des Hochschulrates vor; es setzt gemäß § 88 Abs. 3 S. 4 und S. 5 SächsHSG eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten ein, die oder der bei Berufungsverfahren mit beratender Stimme mitwirkt.

## **§ 18 Hochschulrat**

- (1) Dem Hochschulrat der Dualen Hochschule Sachsen gehören gemäß § 91 Abs. 6 SächsHSG an:
  1. 11 stimmberechtigte Mitglieder in folgender Zusammensetzung:
    - a. drei vom Senat benannte Mitglieder oder Angehörige der Hochschule, diese dürfen weder Vertreterinnen oder Vertreter Dualer Praxispartner noch Mitglied des Rektorats oder des Senats sein. Die studentischen Senatsmitglieder können dem Senat einen Vorschlag für die Benennung unterbreiten.
    - b. vier von der Direktorenversammlung benannte Vorsitzende von Erweiterten Studienakademieräten,
    - c. vier vom Staatsministerium benannte externe Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft oder beruflicher Praxis, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind.
  2. vier weitere Mitglieder mit beratender Stimme, die jeweils von der Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem auf Landesebene bestehenden Zusammenschluss der freien Wohlfahrtsverbände sowie den Sächsischen Industrie- und Handelskammern gegenüber dem Staatsministerium benannt werden.
- (2) Das Staatsministerium beruft gemäß § 91 Abs. 7 Halbs. 1 SächsHSG die Mitglieder des Hochschulrates.
- (3) Der Hochschulrat der Dualen Hochschule Sachsen ist zuständig für alle in § 91 Abs. 1 SächsHSG genannten Aufgaben.
- (4) Die Amtszeit des Hochschulrates beträgt gemäß § 53 Abs. 4 S. 2 SächsHSG fünf Jahre.
- (5) Der Hochschulrat wählt gemäß § 91 Abs. 8 S. 1 SächsHSG ein externes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden. Das Rektorat hat gemäß § 91 Abs. 8 S. 4 SächsHSG ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. Der Hochschulrat tagt gemäß § 91 Abs. 8 S. 3 SächsHSG mindestens zweimal im Semester und bei Bedarf. Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat gemäß § 91 Abs. 8 S. 5 SächsHSG hochschulöffentlich gemeinsam mit den gewählten Senatsmitgliedern nach § 15 Abs. 1 Nr. 1.

## **§ 19 Direktorenversammlung**

- (1) Die Direktorenversammlung der Dualen Hochschule Sachsen setzt sich aus dem Rektorat und den Direktorinnen und Direktoren der Staatlichen Studienakademien zusammen. Die Mitglieder des Rektorats gehören der Direktorenversammlung nur mit beratender Stimme an. Die Rektorin oder der Rektor oder ihre oder seine Stellvertretung bereiten die Sitzungen der Direktorenversammlung vor und führen den Vorsitz (§ 88 Abs. 3 SächsHSG).
- (2) Die Direktorenversammlung der Dualen Hochschule Sachsen berät und unterstützt das Rektorat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule und sichert die Zusammenarbeit der Staatlichen Studienakademien gemäß § 88a Abs. 1 SächsHSG. Sie bestellt gemäß § 89a Abs. 3 S. 3 SächsHSG die nach § 20 Abs. 10 gewählten Mitglieder der Fachbereichskommissionen.
- (3) Die Direktorenversammlung der Dualen Hochschule Sachsen ist zuständig für alle in § 88a Abs. 2 SächsHSG genannten Aufgaben. Die Aufgaben des Rektorats nach § 88 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 8 SächsHSG werden gemäß § 88 Abs. 3 S. 2 SächsHSG im Benehmen mit der Direktorenversammlung wahrgenommen.

## **§ 20 Fachbereiche und Fachbereichskommissionen**

- (1) An der Dualen Hochschule Sachsen bestehen nach § 33 Abs. 9 SächsHSG folgende Fachbereiche:
  - Fachbereich „Wirtschaftswissenschaften“
  - Fachbereich „Ingenieurwissenschaften“
  - Fachbereich „Sozial- und Gesundheitswissenschaften“.
- (2) Für jeden Fachbereich wird gemäß § 89a Abs. 1 S. 1 SächsHSG eine Fachbereichskommission errichtet. Die Fachbereichskommissionen nehmen gemäß § 89a Abs. 1 S. 2 und S. 3 SächsHSG eine die Staatliche Studienakademien übergreifende Bündelungsfunktion zur fachlichen Abstimmung und Koordinierung wahr und sind zuständig für:
  1. die Erarbeitung von Empfehlungen zu überörtlichen Angelegenheiten der Fachbereiche,
  2. die Erarbeitung von Empfehlungen zu Studienablaufplänen, Studieninhalten und Prüfungsplänen sowie zu Studien- und Prüfungsordnungen,
  3. die Erarbeitung von Empfehlungen zur Qualität der Lehre sowie der praktischen Studienabschnitte unter Berücksichtigung von § 9 SächsHSG,
  4. die Bearbeitung der Akkreditierungsverfahren nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Zur Vorbereitung und Durchführung der Akkreditierungen können die Fachbereichskommissionen Aufträge an die Studienleiterinnen oder Studienleiter bzw. die Studienkommissionen erteilen.
- (3) Empfehlungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 sind der Direktorenversammlung, dem Senat und, soweit sie eine bestimmte Staatliche Studienakademie betreffen, deren Studienakademierat bekannt zu geben.

- (4) Der Vorsitz in jeder Fachbereichskommission soll gemäß § 89a Abs. 2 S. 1 SächsHSG von einer Prorektorin oder einem Prorektor ausgeübt werden. Eine paritätische Besetzung der Geschlechter in jeder Fachbereichskommission wird angestrebt. Jede Fachbereichskommission wählt aus ihrer Mitte eine fachlich ausgewiesene Hochschullehrerin oder einen fachlich ausgewiesenen Hochschullehrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und gibt sich gemäß § 89a Abs. 2 S. 2 SächsHSG eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studentinnen und Studenten beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder fünf Jahre.
- (6) Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsHSG) bilden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsHSG) eine gemeinsame Gruppe (§ 51 Abs. 1 S. 3 und S. 4 SächsHSG).
- (7) Der Fachbereichskommission „Wirtschaftswissenschaften“ gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder in folgender Zusammensetzung an:
  1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, mit paritätischer Besetzung durch alle Standorte,
  2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Dualen Praxispartner,
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gemeinsamen Gruppe nach Absatz 6,
  4. zwei Studentinnen oder Studenten.
- (8) Der Fachbereichskommission „Ingenieurwissenschaften“ gehören elf stimmberechtigte Mitglieder in folgender Zusammensetzung an:
  1. sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, mit paritätischer Besetzung durch die betroffenen Standorte,
  2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Dualen Praxispartner,
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gemeinsamen Gruppe nach Absatz 6,
  4. zwei Studentinnen oder Studenten.
- (9) Der Fachbereichskommission „Sozial- und Gesundheitswissenschaften“ gehören 11 stimmberechtigte Mitglieder in folgender Zusammensetzung an:
  1. sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, mit parätischer Besetzung durch die beiden Standorte,
  2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Dualen Praxispartner,
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gemeinsamen Gruppe nach Absatz 6,
  4. zwei Studentinnen oder Studenten.
- (10) Die Mitglieder der Fachbereichskommissionen und ihre Vertreter werden in jedem Fachbereich und akademieübergreifend aus den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt und nach § 19 Abs. 2 S. 2 von der Direktorenversammlung bestellt.

### III. Organisation auf dezentraler Ebene

#### § 21 Staatliche Studienakademien

Die Duale Hochschule Sachsen gliedert sich gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 SächsHSG in sieben Staatliche Studienakademien an verschiedenen Standorten als rechtlich unselbständige Grundeinheiten der Dualen Hochschule:

1. Staatliche Studienakademie Bautzen,
2. Staatliche Studienakademie Breitenbrunn,
3. Staatliche Studienakademie Dresden,
4. Staatliche Studienakademie Glauchau,
5. Staatliche Studienakademie Leipzig,
6. Staatliche Studienakademie Plauen,
7. Staatliche Studienakademie Riesa.

#### § 22 Organe der Staatlichen Studienakademien

(1) Organe der Staatlichen Studienakademien gemäß § 96a Abs. 4 S. 1 SächsHSG sind:

1. die Direktorin oder der Direktor,
2. der Studienakademierat und
3. der Erweiterte Studienakademierat.

(2) Der Studienakademierat und der Erweiterte Studienakademierat geben sich gemäß § 96a Abs. 4 S. 2 SächsHSG jeweils eine Geschäftsordnung. In beiden Organen wird eine paritätische Besetzung der Geschlechter angestrebt.

#### § 23 Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet gemäß § 96b Abs. 1 S. 1 SächsHSG die Staatliche Studienakademie. Sie oder er wird gemäß § 96b Abs. 3 S. 1 SächsHSG auf Vorschlag des Rektorats vom Studienakademierat in der Regel aus dem Kreis der der jeweiligen Staatlichen Studienakademie angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Der Vorschlag des Rektorats enthält bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten und erfolgt nach Beratung in einer gemeinsamen Sitzung mit allen im Studienakademierat vertretenen Gruppen. Die mehrfache Wiederwahl ist gemäß § 96b Abs. 3 S. 3 SächsHSG zulässig. Für die Abwahl gilt § 96b Abs. 6 SächsHSG.

(2) Die Lehrverpflichtung der Direktorinnen und Direktoren kann durch das Rektorat bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Im begründeten Ausnahmefall ist durch das Rektorat eine Ermäßigung bis zu 75 Prozent möglich. Nach Ablauf der Amtszeit kann die Direktorin oder der Direktor auf eigenen Antrag durch das Rektorat für zwei Semester von den Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung freigestellt werden.

## § 24 Studienakademierat

(1) Dem Studienakademierat gehören an:

1. neun stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 96d Abs. 4 S. 1 und S. 2 SächsHSG in folgender Zusammensetzung:
  - a. acht gewählte Mitglieder sowie
  - b. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Staatlichen Studienakademie,
2. kraft Amtes gemäß § 96d Abs. 4 S. 3 SächsHSG als weitere Mitglieder mit beratender Stimme, wenn eine dieser Personen nicht schon Mitglied nach Nummer 1 ist:
  - a. die Direktorin oder der Direktor,
  - b. die Prodirektorinnen oder Prodirektoren sowie
  - c. die Studienleiterinnen oder Studienleiter.

Die acht zu wählenden Mitglieder setzen sich zusammen aus fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der gemeinsamen Gruppe nach Absatz 2 und einer Studentin oder einem Studenten.

- (2) Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsHSG) bilden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsHSG) eine gemeinsame Gruppe (§ 51 Abs. 1 S. 3 und S. 4 SächsHSG).
- (3) Die Direktorin oder der Direktor oder ihre oder seine Stellvertretung führen gemäß § 96b Abs. 1 S. 4 SächsHSG den Vorsitz im Studienakademierat. Der Studienakademierat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Studienakademierat ist für alle in § 96d Abs. 1 SächsHSG genannten Aufgaben zuständig.

## § 25 Erweiterter Studienakademierat

(1) Dem Erweiterten Studienakademierat gehören an:

1. 18 stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 96e Abs. 1 S. 1 und S. 2 SächsHSG in folgender Zusammensetzung:
  - a. neun Mitglieder des Studienakademierates nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 sowie
  - b. neun Vertreterinnen und Vertretern der Dualen Praxispartner der Staatlichen Studienakademie; dabei soll jeder Fachbereich der Staatlichen Studienakademie durch Dualen Praxispartner vertreten sein. Diese Dualen Praxispartner dürfen nicht im Erweiterten Studienakademierat einer anderen Staatlichen Studienakademie vertreten sein.
2. kraft Amtes gemäß § 96e Abs. 1 S. 3 SächsHSG als weitere Mitglieder mit beratender Stimme, wenn eine dieser Personen nicht schon Mitglied nach Nr. 1 ist:
  - a. die Direktorin oder der Direktor,
  - b. die Prodirektorinnen oder Prodirektoren sowie

- c. die Studienleiterinnen oder Studienleiter.
  3. an der Staatlichen Studienakademie Bautzen als weiteres Mitglied mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der Interessenvertretung der Sorben benannt wird (§ 96e Abs. 1 S. 4 SächsHSG).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Praxispartner werden gemäß § 96e Abs. 2 SächsHSG auf Vorschlag aus deren Kreis für eine Amtszeit von drei Jahren von der Direktorin oder dem Direktor der jeweiligen Staatlichen Studienakademie bestellt.
- (3) Der Erweiterte Studienakademierat wählt gemäß § 96e Abs. 3 SächsHSG aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Praxispartner eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der nicht dem Kreis der Dualen Praxispartner angehören muss, für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit.
- (4) Der Erweiterte Studienakademierat ist für alle in § 96e Abs. 4 SächsHSG genannten Aufgaben zuständig.

## **§ 26 Prodirektorin oder Prodirektor**

- (1) Jede Staatliche Studienakademie kann gemäß § 96c Abs. 1 SächsHSG ein oder zwei Prodirektorinnen oder Prodirektoren einsetzen; diese bilden gemeinsam mit der Direktorin oder dem Direktor ein Direktorat. Bei Stimmengleichheit im Direktorat entscheidet die Direktorin oder der Direktor gemäß § 96c Abs. 1 S. 3 SächsHSG.
- (2) Prodirektorinnen und Prodirektoren werden gemäß § 96c Abs. 2 S. 1 SächsHSG vom Studienakademierat auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors aus den der Staatlichen Studienakademie angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Ihre Amtszeiten enden gemäß § 96c Abs. 2 S. 2 SächsHSG spätestens mit der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors. Auf Antrag der Direktorin oder des Direktors ist eine Abberufung durch den Studienakademierat jederzeit möglich; sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studienakademierates.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor bestimmt eine Prodirektorin oder einen Prodirektor zu ihrer oder seiner Stellvertretung. Ist nur eine Prodirektorin oder ein Prodirektor vorhanden, ist diese oder dieser Stellvertreterin oder Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors (§ 96c Abs. 3 SächsHSG).

## **§ 27 Studienleiterin, Studienleiter und Studienkommission**

- (1) Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist gemäß § 96f Abs. 2 S. 1 SächsHSG die oder der Beauftragte der Direktorin oder des Direktors für alle Studienangelegenheiten in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich. Sie oder er wird gemäß § 96f Abs. 1 S. 1 SächsHSG auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors vom Studienakademierat für einen oder mehrere Studiengänge oder einen Fachbereich aus dem Kreis der der jeweiligen Staatlichen Studienakademie angehörenden Professorinnen oder Professoren gewählt. Der Wahlvorschlag wird gemäß § 96f Abs. 1 S. 2 SächsHSG im Benehmen mit dem örtlichen Studentenrat erstellt. Gewählt ist gemäß § 96f Abs. 1 S. 3 SächsHSG, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der

stimmberechtigten Mitglieder des Studienakademierates erhält. Mehrfache Wiederwahl ist gemäß § 96f Abs. 1 S. 5 SächsHSG zulässig.

- (2) Auf Antrag der Direktorin oder des Direktors ist eine Abberufung der Studienleiterin oder des Studienleiters durch den Studienakademierat jederzeit möglich; sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studienakademierates.
- (3) Der Studienakademierat bestellt für einen oder mehrere Studiengänge oder einen Fachbereich im Benehmen mit dem örtlichen Studentenrat eine Studienkommission, der Lehrende sowie Studentinnen und Studenten paritätisch angehören. Als weitere Mitglieder gehören der Studienkommission Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Praxispartner mit maximal einem Drittel der Sitze an. Die Studienkommissionen können externe Personen zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen anhören. Das Nähere zur Größe und Zusammensetzung der Studienkommissionen regelt die Duale Hochschule Sachsen durch besondere Ordnung. Für studienakademieübergreifende Studiengänge bestimmt das Rektorat, an welcher Staatlichen Studienakademie die Studienkommission eingerichtet wird; in diesem Fall gehören der Studienkommission Mitglieder aller beteiligten Staatlichen Studienakademien an (§ 96f Abs. 3 SächsHSG).
- (4) Der Studienleiter ist gemäß § 96f Abs. 1 S. 4 SächsHSG kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. Die Studienkommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (5) Die Studienkommission ist für alle in § 96f Abs. 4 SächsHSG genannten Aufgaben zuständig.

#### **IV. Zentrale Einrichtungen und An-Institute**

##### **§ 28 Zentrale Einrichtungen**

- (1) Zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Wissens- und Technologietransfers können gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 SächsHSG zentrale fachübergreifende Einrichtungen geschaffen werden. Ist eine zentrale Einrichtung fachlich mehr als einer Staatlichen Studienakademie zuzuordnen, sind die verantwortliche Staatliche Studienakademie und die Beteiligung der anderen Staatlichen Studienakademien durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat nach § 98 Abs. 2 S. 2 SächsHSG festzulegen.
- (2) Über die Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von zentralen Einrichtungen entscheidet das Rektorat gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 SächsHSG im Einvernehmen mit dem Senat und im Benehmen mit dem Hochschulrat.
- (3) Zentrale Einrichtungen können zur studienakademieübergreifenden Zusammenarbeit im Wissens- und Technologietransfer errichtet werden. In diesem Fall sind ihnen im Benehmen mit dem Senat die hierfür erforderlichen Zuständigkeiten nach § 96d Abs. 1 SächsHSG zu übertragen (§ 98 Abs. 2 S. 1 und S. 2 SächsHSG).
- (4) Die Leiterin oder der Leiter einer zentralen Einrichtung wird von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Senats bestellt.
- (5) Struktur, Betrieb und Nutzung zentraler Einrichtungen regelt das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats durch besondere Ordnung. In der Ordnung sind

auch Regelungen zur Absicherung der Arbeitsfähigkeit der Zentralen Einrichtungen durch die Zuordnung angemessener Ressourcen zu treffen.

## **§ 29 An-Institute**

- (1) Das Rektorat kann gemäß § 102 SächsHSG im Benehmen mit dem Senat eine rechtlich selbständige Einrichtung als An-Institut anerkennen, wenn diese Einrichtung gemeinsam mit der Dualen Hochschule Sachsen Aufgaben wahrnimmt, die von der Dualen Hochschule allein nicht angemessen erfüllt werden können. Aufgaben nach Satz 1 sind insbesondere kooperative Forschung und Weiterbildung im Zusammenwirken mit Einrichtungen der Wirtschaft, freien Berufen, vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben.
- (2) Näheres zu den Voraussetzungen für eine Anerkennung als An-Institut nach Absatz 1 und deren Widerruf sowie das dabei einzuhaltende Verfahren regelt die Duale Hochschule Sachsen durch besondere Ordnung; diese legt auch den Rahmen und wesentliche Inhalte einer mit einer Einrichtung nach Absatz 1 zu schließenden Vereinbarung über eine Zusammenarbeit fest.
- (3) Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin bestehen und eine positive Evaluierung erfolgt ist.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor zeigt dem Staatsministerium eine Zusammenarbeit mit An-Instituten von mehr als sechs Monaten an.

## **V. Ehrungen**

### **§ 30 Ehrensenatorin und Ehrensenator, Hochschulmedaille, Ehrennadel, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

- (1) Die Duale Hochschule Sachsen kann Persönlichkeiten, die sich um die Duale Hochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben und mit ihr eng verbunden sind, mit der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators oder der Hochschulmedaille auszeichnen.
- (2) Die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators soll vorzugsweise Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaft und Verwaltung verliehen werden, die sich als Freunde und Förderer der Dualen Hochschule Sachsen verdient gemacht haben. Hauptberuflich an der Dualen Hochschule Sachsen Beschäftigte können nicht zur Ehrensenatorin oder zum Ehrensenator ernannt werden. Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren haben das Recht, an allen Sitzungen des Senates teilzunehmen.
- (3) Mit der Hochschulmedaille sollen insbesondere Mitglieder und Angehörige der Dualen Hochschule Sachsen geehrt werden, die Verdienste i. S. v. Absatz 1 erworben haben. Dabei soll eine Ehrung von nicht mehr als zwei Personen im Jahr erfolgen.
- (4) Auf Vorschlag von Mitgliedern des Rektorats, des Senates sowie der Studienakademieräte entscheidet der Senat in geheimer Abstimmung über die jeweils vorgesehene Ehrung. Die Ehrungen sind mit keiner geldlichen oder anderen materiellen Anerkennung verbunden.

- (5) Die Direktorin oder der Direktor der Staatlichen Studienakademie zeichnet mit der Ehrennadel besonders verdiente Mitglieder und Angehörige der Staatlichen Studienakademie aus.
- (6) Ehrungen nach den Absätzen 1 bis 3 oder Absatz 5 können aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen anfänglich nicht gegeben waren oder nachträglich weggefallen sind, insbesondere wenn sich die jeweilige Person ihrer nicht würdig erweist. Für das Verfahren gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
- (7) Die Duale Hochschule Sachsen kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 SächsHSG bestellen. Das Nähere zur Bestellung und deren Widerruf wird durch besondere Ordnung geregelt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Bekanntmachungen**

- (1) Die Grundordnung und weiteren Ordnungen der Dualen Hochschule Sachsen werden gemäß § 14 Abs. 6 SächsHSG öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Veröffentlichungsblatt der Hochschule. Das Veröffentlichungsblatt erscheint in digitaler Form auf der Internetseite der Hochschule und trägt die Bezeichnung „Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Sachsen“.
- (2) Unbeschadet der Veröffentlichung nach Absatz 1 wird zur Einsichtnahme ein Ausdruck des Veröffentlichungsblatts in den öffentlich wissenschaftlichen Bibliotheken der Staatlichen Studienakademien ausgelegt.
- (3) Ordnungen nach Absatz 1 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie nichts anderes bestimmen.

### **§ 32 Evaluierung und Änderungen der Grundordnung**

- (1) Eine Evaluierung der Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen wird spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt.
- (2) Über Änderungen der Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen beschließt der Erweiterte Senat im Benehmen mit dem Rektorat. Der Erweiterte Senat entscheidet über die Vorschläge des Rektorats zur Änderung der Grundordnung.

### **§ 33 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Grundordnung vom 05. Juli 2024 außer Kraft. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.

Glauchau, den 18.12.2025



Prof. Dr.-Ing. Frank Schweitzer  
Komm. Rektor m. d. W. d. G. b.